

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 25
Projekt Deutschlandticket 2024
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Eingangsstempel des LBV

Antrag zur vorläufigen Bewilligung

auf Gewährung einer Zuweisung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Land Brandenburg (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2024 [RiLi-DT-2024])

1. Angaben zum Aufgabenträger (Antragsteller gemäß Nr. 3.1 RiLi-DT-2024)

Name des Aufgabenträgers

2. Hauptsitz des Aufgabenträgers

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

3. Ansprechpartner

Name, Vorname

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

4. Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Bitte tragen Sie die Angaben zu den berechneten bzw. prognostizierten nicht gedeckten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in den Berechnungsnachweis ein. Dieser ist dem Antrag beizufügen.¹

5. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

6. Einzureichende Antragsunterlagen

Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben

Nachweise über die nicht gedeckten Ausgaben gemäß Nr. 5.4 RiLi-DT-2024

Nachweis zur beihilferechtlichen Anpassung (öDA oder Erlass allgemeiner Vorschriften)

7. Eigenerklärungen zum Antrag im Sinne der RiLi-DT-2024

Hiermit wird bestätigt, dass gemäß Nr. 4.1 RiLi-DT-2024 die für die ggf. vorzunehmende Weiterleitung der Billigkeitsleistung im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets, an das die Erlösverantwortung tragende Verkehrsunternehmen, benötigte beihilferechtliche Grundlage nach der VO1370 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO1370) geschaffen wurde².

Hiermit wird bestätigt, dass gemäß Nr. 4.2 RiLi-DT-2024 die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in der jeweils aktuellen Fassung anerkannt und angewendet werden und im Falle des eigenen Verkaufs das Deutschlandticket unter dieser Bezeichnung vertrieben wird, um eine bundeseinheitliche Anwendung des Deutschlandtickets zu gewährleisten.

¹ Aus IT-Sicherheitsgründen ist der Berechnungsnachweis im Excel-Format vor Einreichung des Antrages über das Funktionspostfach LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de anzufordern.

² Als Grundlage nach der VO1370 kommt der Erlass allgemeiner Vorschriften oder die Regelung im öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Betracht.

8. Nachweise über nicht gedeckte Ausgaben nach RiLi-DT-2024

8.1 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2024

| Nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2024 | Beträge in € / Wert in km |
|--|----------------------------------|
| Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2024 (<u>vor</u> Fortschreibung pauschaler Nachfragesteigerung und individueller Betriebsleistung) | |
| Erbrachte Betriebsleistung 2019 in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern | |
| Geplante Betriebsleistung 2024 in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern | |
| Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2024 (<u>nach</u> Fortschreibung pauschaler Nachfragesteigerung und individueller Betriebsleistung) | |
| Geplante Netto-Fahrgeldeinnahmen Januar bis Dezember 2024 (gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi-DT-2024) ³ | |
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2024 | |

8.2 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2024⁴

Ermittelte Beträge nach Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2024 und 5.4.1.2 RiLi-DT-2024 unter Zugrundelegung der festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2024 für hochgerechnete und für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2024) nach dem SGB IX

| |
|---|
| Nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2024 |
|---|

| Ermittelter Betrag gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2024 | |
|---|--|
| (x) Für das Jahr 2024 festgelegter oder nachgewiesener Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen (SGB IX Satz 2024) | |
| (=) Hochgerechnete SGB IX Erstattungsleistungen 2019 | |

| Ermittelter Betrag gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi-DT-2024 | |
|---|--|
| (x) Für das Jahr 2024 festgelegter oder nachgewiesener Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen (SGB IX Satz 2024) | |
| (=) Tatsächliche SGB IX Erstattungsleistungen 2024 | |

³ Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

⁴ Hier ist der festgesetzte Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen für 2024 anzusetzen. Sollte dieser noch nicht vorliegen ist der letzte gültige Wert zu verwenden.

| | |
|---|--|
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2024: (Hochgerechnete SGB IX Erstattungsleistungen 2019 abzüglich Tatsächliche SGB IX Erstattungsleistungen 2024) | |
|---|--|

8.3 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2024

| Nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2024 ⁵ | Beträge in € |
|--|--------------|
| | |
| | |
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2024: | |

8.4 Nicht gedeckte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2024

| Nicht gedeckte Ausgaben für die Vertriebsmehrkosten zur Umsetzung des Deutschlandtickets gemäß Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2024 | Beträge in € / Stückzahl |
|--|--------------------------|
| Anzahl der verkauften Deutschlandtickets als Chipkarte | |
| Pauschale pro als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket in Höhe von 1,50 Euro je gültigen Monat | |
| Anzahl der nicht als Chipkarte verkauften Deutschlandtickets | |
| Pauschale pro nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket in Höhe von 1,20 Euro je gültigen Monat | |
| Anzahl der bestehenden Abonnements am 30. April 2023 | |
| Abzug von 8 Ticket als Chipkarte pro Abonnement das am 30.04.2023 bestand | |
| Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets gemäß Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2024⁶: | |

⁵ Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

⁶ Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser gemäß 5.4.4 nicht als Ersparnis zu berücksichtigen.

8.5 Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2024

Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 RiLi-DT-2024 errechneten nicht gedeckten Ausgaben

| | |
|---|--|
| Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2024 in € | |
|---|--|

8.6 Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2024

| | |
|--|--|
| Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2024 in €⁷ | |
|--|--|

8.7 Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024

Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2024 vermindert um die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2024

| | |
|--|--|
| Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024 in € | |
|--|--|

8.8 Ausgleich über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2024

| Summe über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets und Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 entstanden sind gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2024 in € | Beträge in € |
|--|---------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| Summe | |

⁷ Sofern zutreffend, ist hier die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4 RiLi-DT-2024, welche vom ausgleichsfähigen Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2024 abzuziehen ist, einzutragen. Die Summe des ausgleichsfähigen Ausgleichsbetrages gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2024, vermindert um die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 7.4. RiLi-DT-2024, ergibt den Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024.

8.9 Überweisungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024

Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024 zzgl. Summe über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets und Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 entstanden sind gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2024

| | |
|---|--|
| Überweisungsbetrag gemäß RiLi-DT-2024 in € | |
|---|--|

| | | |
|-----------|----------------|---------------------------------|
| Ort/Datum | Stempel/Siegel | rechtsverbindliche Unterschrift |
|-----------|----------------|---------------------------------|

von der Bewilligungsbehörde auszufüllen

geprüft von:

in Verbindung mit dem Vermerk vom:

- Unterlagen vollständig
- Nachforderung von Unterlagen

Allgemeine Hinweise

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2) Soweit die Empfänger der Billigkeitsleistung nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, so sind diese verpflichtet, die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen.
- 3) Die Erlösverantwortlichen sind verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
- 4) Der Empfänger hat dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) die erforderlichen Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2024, welche dieser für die Erstellung der Einnahmeaufteilungsabrechnungen für die Jahre 2019 und 2024 benötigt, bis zum 31.03.2025 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2024 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 5) Dem Empfänger wird auferlegt dem VBB bis zum 31.03.2025 die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 zum Stichtag 31.01.2025 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten gemäß der Nr. 5.4.1.1 i. V. m. Nr. 7.5 der RiLi-DT-2024 zum Stichtag 31.01.2025 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind. Eine Übermittlung der Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30.04.2023 ist nicht notwendig, da diese von allen Verkehrsunternehmen im VBB bereits testiert vorliegen.
- 6) Folgende Nachweise sind im Nachweisverfahren nach Nr. 6.4 der RiLi-DT-2024 bis spätestens zum 31.03.2026 beizubringen:

Ein Nachweis über die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testierten tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nr. 5.4 RiLi-DT-2024 genannten Berechnungsmethode inklusive der Ist-Betriebsleistungen 2019 und 2024. Der Nachweis muss, sofern einschlägig, auch den Ausgleich nach Nummer 5.4.7 RiLi-DT-2024 umfassen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 5.4.1.2 der RiLi-DT-2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019

und 2024 im Haustarif, nach Beförderungsbedingungen DB (BBDB) bzw. Deutschlandtarif (DT) beizufügen. Weiterhin ist der Empfänger verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten gemäß der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 zum Stichtag 30.04.2023 und die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten gemäß der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2024 zum Stichtag 31.01.2025 beizulegen. Der Berechnungsnachweis für das Nachweisverfahren muss ebenfalls durch einen Stempel und einer Unterschrift von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc. abgezeichnet / testiert sein.

- 7) Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 5.4 RiLi-DT-2024 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 8) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 9) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.